

Satzung
über die Märkte in der Stadt Memmingen
(Marktsatzung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1995 (SVBl S. 152)

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBl S.</i>	<i>bekanntgemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
08.07.1998	98	10.07.98	11.07.1998	§§ 26I, 27II
06.12.2000	163	08.12.2000	09.12.2000	§§ 5 II, 8, 18 II, 20, 24 I, II, 25, 26a, 27 I
28.11.2001	200	30.11.2001	01.01.2002	§ 27 II
21.07.2003	80	25.07.2003	26.07.2003	§ 24 II
13.03.2007	27	16.03.2007	17.03.2007	§ 24, § 26°
25.05.2012	34	01.06.2012	02.06.2012	§24, §26a

I. Allgemeines

§ 1

Diese Satzung gilt für folgende in der Stadt Memmingen stattfindenden Märkte:

- a) Wochenmarkt (§§ 17 bis 22),
- b) Jahrmarkt (§§ 23 bis 26).

§ 2

¹Die Märkte finden grundsätzlich nur an den in dieser Satzung festgesetzten Tagen und auf den in dieser Satzung bestimmten Straßen und Plätzen statt.

²Die Stadt kann bei Bedarf andere Straßen und Plätze bestimmen. ³Eine solche Änderung wird rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

§ 3

¹Die Stadt kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen. ²Den Anordnungen der Stadt und insbesondere den Weisungen der Aufsichtspersonen, die aufgrund dieser Satzung getroffen werden, haben alle Marktbezieher und Besucher des Marktes Folge zu leisten. ³Den Aufsichtspersonen ist die Besichtigung der Waren und Anlagen jederzeit zu gestatten.

§ 4

- (1) Die Marktbezieher dürfen nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ihre Waren anbieten und verkaufen und ihre Vergnügungen darbieten.
- (2) ¹Die Standplätze werden den Marktbeziehern nach Maßgabe der vorhandenen Plätze auf schriftlichen Antrag im Rahmen der vorhandenen Plätze zugeteilt. ²Ein Bewerber kann insbesondere nicht zugelassen werden, wenn sich sein Angebot nicht in ein ausgewogenes Gesamtbild des jeweiligen Marktes einfügt. ³Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet der Grundsatz: "bekannt und bewährt". ⁴Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) ¹Außerhalb der für den Markt näher bezeichneten Plätze dürfen Verkaufsstände nicht aufgestellt werden. ²Auch den Anliegern der Märkte ist es nicht gestattet vor ihrem Grundstück besondere Verkaufsstände ohne Zulassung aufzustellen.

§ 5

- (1) Die Überlassung der Verkaufsplätze an Dritte, ein Wechsel der zugewiesenen Verkaufsplätze, eine vom Antrag abweichende Geschäftsart sowie die Zusammenfassung mehrerer Plätze zu einer einheitlichen Betriebsführung oder eine Unterpachtung ist ohne Genehmigung der Stadt Memmingen nicht gestattet.
- (2) ¹Die Standplätze müssen an allen Markttagen belegt sein. ²Verläßt ein Marktbezieher ohne wichtigen Grund vorzeitig, kann er von weiteren Märkten ausgeschlossen werden.

§ 6

Die Stadt behält sich das Recht vor, auf Verkaufsplätzen stadteigene Verkaufsstände zu errichten und den Marktbeziehern zur Benutzung zu überlassen.

§ 7

- (1) Soweit die Stadt von ihrem Recht, eigene Verkaufsstände zu errichten (§ 6) keinen Gebrauch macht, sind die Marktkaufleute verpflichtet, einen eigenen Verkaufsstand zu errichten.
- (2) Auf dem Standplatz dürfen nur Tische, Bänke, Brücken, Spezialverkaufsanhänger oder eigene Stände mit oder ohne Überdachung aufgestellt werden.
- (3) ¹Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und sicheren Zustand befinden. ²Sie sind so aufzustellen, daß die Sicherheit der Marktbesucher nicht gefährdet wird, insbesondere müssen die Wetterdächer der Stände, die Schirme und dergleichen eine Mindesthöhe von 2,10 m besitzen.
- (4) Darüberhinaus kann die Stadt weitere Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

§ 8

Die Vorschriften des § 15a Gewerbeordnung über die Anbringung des Namens und der Firma finden entsprechende Anwendung.

§ 9

- (1) ¹Der Marktbezieher hat alle zum Verkauf gestellten Waren mit einem gut lesbaren Preisschild zu versehen. ²Es kann auch eine Preistafel verwendet werden, die so aufzustellen ist, daß die Marktbesucher die Preisauszeichnung aller Warengattungen gut lesen können.
- (2) ¹Marktbezieher, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen laufend geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. ²Auf Verlangen ist dem Käufer die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.

§ 10

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen und Plätze ist verboten.
- (2) ¹Die Marktbezieher haben ihre Stände und Geschäfte und deren Umgebung stets sauber zu halten. ²Für Abfälle sind von dem Marktbezieher ausreichend große Behälter bereitzuhalten und für deren reibungslosen Abtransport zu sorgen. ³Ebenso ist mit Leergut zu verfahren. ⁴Abfälle dürfen nicht in die Kanalschächte eingebracht werden.
- (3) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken darf kein Einweggeschirr und sonstiges Einwegmaterial (wie zum Beispiel Plastikteller, -becher, -bestecke, Getränkedosen) verwendet werden.

§ 11

- (1) Wagen, Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige verkehrsbehindernde Gegenstände dürfen auf den Marktflächen nicht mitgeführt oder abgestellt werden, außer sie dienen unmittelbar als Verkaufs- oder Geschäftsstand.
- (2) Tiere dürfen im Marktbereich während der Marktzeit nicht mitgeführt werden, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Zugänge zu den örtlichen Geschäften (Einzelhandelsgeschäfte, Banken, öffentliche Gebäude usw.) müssen in ausreichender Breite freigehalten werden.
- (4) Das Feilbieten von Waren im Umherziehen oder Umhertragen auf den Marktflächen ist nicht zulässig.

§ 12

- (1) Personen, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, eiternden Wunden, Ausschlägen und Geschwüren behaftet sind, dürfen Lebens- und Genußmittel weder feilbieten noch behandeln und verpacken.
- (2) ¹Die Marktbezieher haben dafür zu sorgen, daß die feilgebotenen Lebensmittel vor Verunreinigung geschützt werden. ²Unmittelbare Bodenberührung - auch verpackter Lebensmittel - ist unzulässig. ³Nahrungsmittel, die in unsauberen Verpackungen auf den Markt gebracht werden sowie verdorbene Waren sind vom Verkauf ausgeschlossen.
- (3) Die Lebensmittel dürfen durch die Kunden nicht betastet werden.

- (4) Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in lebensmittel-, verkehr-, veterinär-, gesundheits- und gewerberechtlicher Hinsicht sowie des Tier- und Naturschutzes finden auf den Märkten sinngemäß Anwendung.

§ 13

- (1) ¹Die Benutzung des Marktgeländes mit Verkaufseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. ²Die Stadt Memmingen übernimmt keine Haftung für die von den Benutzern eingebrachten Sachen. ³Im übrigen haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.
- (2) Für die Sicherung und Bewachung der Verkaufseinrichtungen und der Waren sowie der Vergnügungsbetriebe haben die Marktbezieher selbst zu sorgen; sie haben insoweit gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung.
- (3) Die Marktbezieher haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Die Marktbezieher haften für Schäden, die während der Benützung der stadteigenen Verkaufseinrichtungen entstehen oder von ihnen ausgehen; für ihr Personal bzw. ihre Beauftragten haben sie im gleichen Rahmen einzustehen.

§ 14

Die Schieß- und Fahrgeschäfte, die Schauen und sonstige Vergnügungsgeschäfte müssen sich in einem einwandfreien und sicheren Zustand befinden und vor Inbetriebnahme von der zuständigen Behörde zugelassen bzw. abgenommen werden.

§ 15

- (1) ¹Als Beleuchtung darf kein offenes Licht und Feuer verwendet werden. ²Sämtliche elektrischen Anschlüsse müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. ³Jeder Marktbezieher ist für seinen elektrischen Anschluß vom Anschlußkasten ab voll verantwortlich.
- (2) Jeder Unternehmer von Vergnügungen hat genormte, amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzuhalten.
- (3) Der Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist verboten.

§ 16

¹Tonverstärkeranlagen und Musikdarbietungen dürfen nur in Zelt-, Fahr- und Schaugeschäften betrieben werden. ²Die Lautstärke ist so zu regeln, daß die Allgemeinheit, Nachbarschaft und Anwohner nicht erheblich belästigt oder gestört werden. ³Sirenen, Schallhörner und Großverstärkeranlagen dürfen nicht eingesetzt werden.

II. Besondere Bestimmungen

A. Wochenmarkt

§ 17

- (1) ¹Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz statt. ²In der Zeit vom 01. bis 24. Dezember findet der Wochenmarkt auf dem Schrankenplatz statt. ³§ 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Markttage sind Dienstag und Samstag. ²Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Dienstag-Markt auf den nachfolgenden Mittwoch und der Samstag-Markt auf den vorausgehenden Freitag verlegt. ³Eine Verlegung der Markttage kann auch aus anderen besonderen Anlässen erfolgen.

§ 18

- (1) Für den Wochenmarkt gelten folgende Verkaufszeiten:
 - a) vom 01.04. bis 31.10. von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 - b) vom 01.11. bis 31.03. von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
- (2) Vor und nach den Verkaufszeiten dürfen Waren auf der Marktfläche nicht an die Endverbraucher verkauft werden.
- (3) Großhändler, welche die Marktbezieher beliefern, dürfen nur in der Zeit von 6.00 bis 8.00 Uhr mit ihren Fahrzeugen auf den Marktflächen verweilen.

§ 19

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 2 erfolgt die Platzzuweisung in der Reihenfolge der eingegangenen Zulassungsanträge, wobei Abweichungen vor allem hinsichtlich der Warenverkaufsart möglich sind.
- (2) Die Platzzuweisung kann für die Dauer eines Markttagess oder eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 20

- (1) Die Plätze dürfen von den Marktbeziehern frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden.
- (2) Standplätze auf dem Wochenmarkt, die nicht bis spätestens 8.00 Uhr bezogen sind, können von der Stadt anderweitig vergeben werden, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenerstattung besteht.
- (3) ¹Mit dem Räumen und dem Abbau der Verkaufsplätze haben die Marktbezieher unverzüglich nach Marktschluß zu beginnen. ²Der Verkaufsplatz muß spätestens eine Stunde nach Marktschluß gesäubert und geräumt sein.

§ 21

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen feilgehalten werden:
 - a) frische Lebensmittel aller Art, Gewürze, Milcherzeugnisse, Brot- und Backwaren,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - c) künstliche Blumen,
 - e) heiße Würste zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle.

- (2) ¹Brot und Backwaren sowie Fleisch und Fleischwaren sowie Milcherzeugnisse dürfen nur in Verkaufsständen feilgehalten werden, die den Anforderungen der Reinlichkeit und Gesundheit entsprechen.

²Die Verkaufsstände für diese Gegenstände, mit Ausnahme von Geflügel und nicht zerwirktem Wild, müssen mit einem festen Dach versehen und auf allen Seiten, mit Ausnahme der Verkaufsöffnung, geschlossen sein; die Wände müssen im Inneren mit einem Ölfarbenanstrich versehen, die Tische und Auslagenbände leicht abwaschbar hergestellt sein. ³Die Waren sind mit einer Abdeckung gegen das Betasten durch die Marktbesucher zu schützen.

- (3) Unreifes Obst ist vom übrigen Obst getrennt zu halten und mit dem Hinweis "Unreifes Obst, nur zum einmachen verwendbar" oder "Fallobst" kenntlich zu machen.

§ 22

- (1) Mit der Übernahme des Verkaufsplatzes ist der Inhaber verpflichtet, diesen in entsprechender Weise mit Waren zu belegen.
- (2) Wird ein zugewiesener Platz wiederholt nicht belegt, kann die Stadt die Zulassung widerrufen.

B. Jahrmarkt

§ 23

- (1) Der Jahrmarkt besteht aus dem Krämermarkt und dem Vergnügungspark.
- (2) Der Krämermarkt findet auf folgenden Straßen und Plätzen statt:
Maximilianstraße ab Schmiedplatz, Hallhof, Weinmarkt und Roßmarkt.
- (3) Der Vergnügungspark findet auf folgenden Straßen und Plätzen statt:
Schweizerberg, Kaisergraben bis Bodenseestraße, Königgraben bis Buxacher Straße, Westertorplatz und St.-Josefs-Kirchplatz.

§ 24

- (1) ¹Der Krämermarkt beginnt am Dienstag vor Galli (Sankt-Gallus-Tag) und dauert 3 Tage. ²In Jahren, in denen der Sankt-Gallus-Tag (16. Oktober) auf einen Dienstag fällt, beginnt der Krämermarkt abweichend von Satz 1 an diesem Tag ³Die Verkaufszeiten werden auf 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt.“
- (2) ¹Der Vergnügungspark beginnt am Samstag vor dem Krämermarkt und dauert 9 Tage. ²Die Verkaufs- bzw. Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Samstag und Sonntag	von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
Montag und Freitag	von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
die übrigen Markttage	von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

§ 25

- (1) ¹Mit dem Aufbau der Geschäfte des Vergnügungsparks darf frühestens am Montag vor dem Eröffnungstag begonnen werden. ²Der Aufbau muss spätestens am Donnerstag vor Marktbeginn abgeschlossen sein. ³Standplätze auf dem Vergnügungspark, die nicht bis spätestens Donnerstag vor Marktbeginn bezogen sind, können von der Stadt anderweitig vergeben werden, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenerstattung besteht. ⁴Die Standplätze des Vergnügungsparks müssen spätestens 12.00 Uhr am Dienstag nach dem Schlußtag gesäubert und geräumt sein.
- (2) ¹Mit der Belegung der Standplätze des Krämermarkts darf frühestens am Tag vor Marktbeginn begonnen werden. ²Der Aufbau muss spätestens am 1. Markttag 8.00 Uhr abgeschlossen sein. ³Standplätze auf dem Krämermarkt, die nicht bis spätestens 8.00 Uhr bezogen sind, können von der Stadt anderweitig vergeben werden, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenerstattung besteht. ⁴Die Standplätze des Krämermarktes müssen spätestens 3 Stunden nach Marktschluss gesäubert und geräumt sein.

§ 26

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Krämermarkt (§ 24 Abs. 1) muß bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres, der Antrag auf Zulassung zum Vergnügungspark (§ 24 Abs. 2) muß bis spätestens 30. November des Vorjahres bei der Stadt eingegangen sein.
- (2) ¹Glücksspiele sind verboten.
²Veranstaltungen öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.

§ 26a*

* Aufgehoben durch Änderungssatzung vom 25. Mai 2012.

III. Schlußbestimmungen

§ 27

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. den vollziehbaren Anordnungen der Stadt Memmingen über das Aufstellen der Geschäfte und über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf den Marktplätzen zuwiderhandelt;
 2. den Bestimmungen über die Platzzuweisung nach § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt;
 3. dem Verbot, Straßen und Plätze zu verunreinigen nach § 10 Abs. 1 oder dem Verbot der Verwendung von Einweggeschirr und sonstigem Einwegmaterial zuwiderhandelt;
 4. den Bestimmungen über den Lärmschutz nach § 16 zuwiderhandelt;
 5. den Bestimmungen über das Säubern und Räumen der Verkaufsplätze des Wochenmarktes nach § 20 Abs. 3, über das Säubern und Räumen der Standplätze des Vergnügungsparks nach § 25 Abs. 1 Satz 4 oder über das Säubern und Räumen der Standplätze des Krämermarktes nach § 25 Abs. 2 Satz 4 zuwiderhandelt.
 6. entgegen dem Verbot des § 26 Abs. 2 Glücksspiele veranstaltet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis 2500 Euro geahndet werden.
- (3) ¹Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. ²Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

§ 28

Weigert sich ein Marktbezieher, den Bestimmungen dieser Satzung nachzukommen, so kann die Stadt nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes diese Handlung auf Kosten des säumigen Pflichtigen durchführen.

§ 29

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Befreiung erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen betroffener Dritter mit den Belangen einer ordnungsgemäßen Benutzung der Markteinrichtungen vereinbar ist oder wenn Gründe des öffentlichen Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 30*

Die Satzung tritt mit dem 1. Tag des auf die Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen folgenden Monats in Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Wortlaut dieser Neubekanntmachung gilt ab 11. November 1995. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.